

**Nr. 78      Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE- Durchführungsrichtlinien)-RSE-**

Bonn, den 9. April 2002

A44/26.20.70-50

Hiermit gebe ich die mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeiteten Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn -RSE- bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 11. Dezember 2001 in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV2001 (BGBl. I S. 3529).

Gleichzeitig hebe ich die GGVS-Durchführungsrichtlinien -RS 002- vom 19. Mai 1999 (VkBl. 1999 S. 419) und die GGVE-Durchführungsrichtlinien -RE 001- vom 2. Oktober 1997 (VkBl. 1997 S. 770) auf.

Außerdem hebe ich folgende Richtlinien, deren wesentlicher Inhalt in die RSE überführt wurde, auf:

R 001 (VkBl. 1997 S. 586), R 002 (VkBl. 1994 S. 406), TR 901 (VkBl. 1997 S. 586), TRS 003 Abschnitt D. (VkBl. 1997 S. 586), TRTF 002 (VkBl. 1997 S. 586).

Ich bitte die zuständigen obersten Landesbehörden, die neuen Durchführungsrichtlinien -RSE- verbindlich einzuführen.

Der Wortlaut der Richtlinien und eine zweispaltig geschriebene nichtamtliche Fassung der GGVSE wird in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Dieser Sonderdruck (B 2207) kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, Fax 0180/ 5 34 01 20, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag

Rein

(VkBl. 2002 Heft 9 S. 323 mit Sonderdruck)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,  
BAU- UND WOHNUNGSWESEN

**Richtlinien zur Durchführung der  
Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)  
(GGVSE-Durchführungsrichtlinien)**

**- RSE -**

Vom 9. April 2002

## Erläuterungen zur GGVSE, zum ADR und RID

Die GGVSE- Durchführungsrichtlinien erläutern die Bestimmungen der GGVSE vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3529) und der Anlagen A (Teile 1 bis 7) und B (Teile 8 und 9) des ADR in der Fassung der 15. ADR-Änderungsverordnung vom 15. Juni 2001 (BGBl. II S. 654) und Teile 1 bis 7 der 9. RID-Änderungsverordnung vom 1. Juni 2001 (BGBl. II S. 606).

Wird in den folgenden Erläuterungen Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt oder Absatz ohne den Zusatz ADR oder RID angegeben, bezieht sich die Erläuterung immer sowohl auf das ADR als auch auf das RID.

Erläuterungen/Hinweise, die über die ganze Seite gedruckt sind, gelten für Beförderungen auf der Straße und mit Eisenbahnen. Erläuterungen/Hinweise die

links		rechts
vom mittleren Trennungsstrich gedruckt sind, gelten jeweils nur für Beförderungen		
auf der Straße.		mit Eisenbahnen.

## Aufbau der GGVSE

Die GGVSE besteht aus einer Rahmenverordnung mit 11 Paragraphen und den Anlagen 1 bis 3. Mit der Verordnung werden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Verkehrsträger Straße und Eisenbahn zu einer Verordnung zusammengefasst.

### Zu § 1 Geltungsbereich

1. Durch den Verweis auf die Teile  
1 bis 9 ADR | 1 bis 7 RID  
in Abs. 3 gelten diese Vorschriften unmittelbar auch für innerstaatliche Beförderungen. Nationale ergänzende bzw. abweichende Regelungen, die jedoch auf

...

die Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG gestützt sind, sind in den Anlagen 1 bis 3 zur GGVSE enthalten.

### **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Die umstrukturierten Vorschriften des ADR/RID enthalten in Abschnitt 1.2.1 Begriffsbestimmungen. Für den nationalen Regelungsbereich werden jedoch die Begriffsbestimmungen für den Verlader (Nr. 4) und Verpacker (Nr. 5) erweitert.
- 2.2 Auch bei Befüllung durch den Fahrzeugführer ist Befüller nach Nr. 6 das Unternehmen, in dem die Befüllung erfolgt.
- 2.3 Unter den Begriff Fahrzeuge in Nr. 10 fallen auch zweirädrige motorgetriebene Fahrzeuge.
- 2.4 Für den Schienenverkehr sind zusätzlich die Begriffsbestimmungen für Eisenbahnen (Nr. 11) und Beförderungspapier (Nr. 12) aufgenommen worden.
- 2.5 Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist eine öffentliche Einrichtung oder ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das eine Eisenbahninfrastruktur betreibt. Das Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur umfasst den Bau und die Unterhaltung von Schienenwegen sowie die Führung von Betriebsleit- und Sicherheitssystemen (siehe auch § 2 AEG).

### **Zu § 3 Zulassung zur Beförderung**

3. Auskünfte darüber, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind, kann eine Behörde nur erteilen, wenn für das betreffende Gut die UN-Nummer oder

die offizielle Benennung für die Beförderung nach Abschnitt 3.1.2 bekannt ist. Ist diese Benennung des Gutes unbekannt und sind die notwendigen Angaben auch nicht vom Hersteller zu erhalten, so können Anfragen zur Klassifizierung an geeignete Stellen (z. B. für die Klassen 1, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) gerichtet werden. Für die Anfrage wird das Formblatt nach **Anlage 1** empfohlen. Anfragen zu Klassifizierungen können auch gerichtet werden an die Sicherheitsbehörden und -organisationen in Nummer 2 der Anlage "Erläuterungen zur Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrsbeirat" vom 15. Juni 1999, veröffentlicht im VkB. 1999 Heft 13 S. 442.

### Zu § 5 Ausnahmen

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 5.1 | Für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1  | Abs. 2   |
|     | wird das Formblatt nach <b>Anlage 1</b> empfohlen.   |  |
| 5.2 | Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 nur möglich, wenn diese nach der Richtlinie 94/55/EG Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7,9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 zulässig sind. Die EG hat mit der Richtlinie 2000/61/EG vom 10.10.2000 (ABl. L 279 vom 1. 11. 2000 S. 40) u. a. Artikel 6 geändert. | Nach § 5 Abs. 2 sind Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 des RID nur möglich, wenn diese nach der Richtlinie 96/49/EG Artikel 6 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 erster Unterabsatz und 14 sowie Artikel 7 Abs. 2 zulässig sind. Die EG hat mit der Richtlinie 2000/62/EG vom 10.10.2000 (ABl. L 279 vom 1.11.2000 S. 44) u. a. Artikel 6 geändert. |
|     | Den geänderten Wortlaut der jeweiligen Artikel 6 enthält die <b>Anlage 2</b> .   |  |
| 5.3 | Verfahren der Meldung von Ausnahmen der Länder   | des EBA  |
|     | an den Bund und deren Weiterleitung an die EU-Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 9 und 10 der Richtlinie 94/55/EG:  |  |
|     | Artikel 6 Abs. 10 und 12 der Richtlinie 96/49/EG:  |  |

5.3.1 Grundlage:

Artikel 6 Abs. 9 und 10 der Richtlinie 94/55/EG		Artikel 6 Abs. 10 und 12 der Richtlinie 96/49/EG
---	--	--

betreffen Ausnahmen der GGAV und Ausnahmen nach § 5 GGVSE. Die Geltungsdauer der Ausnahmen darf höchstens 5 Jahre betragen; dies gilt sowohl für Ausnahmen der Mitgliedstaaten als auch für Vereinbarungen nach Abschnitt 1.5.1.

5.3.2 Verfahren zur Meldung von Ausnahmen an die Europäische Kommission (KOM):

(1) Die Zuordnung von Ausnahmesachverhalten nach § 5 GGVSE zu Artikel 6 Abs. 10 der Richtlinie 94/55/EG | Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG und die gegebenenfalls daraus folgende Empfehlung für den Abschluss einer Vereinbarung nach dem

ADR

| RID

erfolgt zunächst durch die für die Ausnahmen zuständigen Behörden. Neue Ausnahmesachverhalte sind entsprechend Nr. 5.13 dem BMVBW zuzuleiten. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Ausnahme ausdrücklich nur unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall einer Beanstandung durch die KOM zu erteilen.

(2) Die neuen Ausnahmesachverhalte sind durch das BMVBW einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen und unter Beteiligung von Sachverständigen, erforderlichenfalls ATT und ASV, unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten zu überprüfen. Wird diese Prüfung positiv entschieden, sieht das BMVBW eine Aufnahme in die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) vor. In diesem Fall initiiert das BMVBW auch eine Vereinbarung, sofern ein internationaler Beförderungsbedarf erkennbar ist, und einen Antrag zur Änderung des ADR/RID.

Die Länder erhalten

| Das EBA erhält

eine entsprechende Information durch das BMVBW.

(3) Das BMVBW stellt die Ausnahmesachverhalte in einer Liste zusammen. Sofern eine Änderung des ADR/RID im Sinne des Regelungsziels eines Ausnahmesachverhalts bereits beschlossen, jedoch noch nicht umgesetzt

ist, nimmt das BMVBW diesen Ausnahmesachverhalt in die Liste zur Mitteilung an die KOM auf. Diese Liste wird entsprechend der angefallenen Ausnahmeregelungen mindestens einmal jährlich der KOM zugeleitet.

(4) Das BMVBW sieht von der Meldung eines Ausnahmesachverhaltes im Einvernehmen mit

dem jeweiligen Land | dem EBA

ab, wenn der Ausnahmesachverhalt bereits von der KOM beurteilt und für Deutschland akzeptiert worden ist. Danach kann die Ausnahme im Rahmen der 5-Jahresfrist weitergeführt werden.

(5) Sofern die Prüfung nach Absatz (2) ergibt, dass das Ziel des Ausnahmesachverhaltes möglicherweise durch Interpretation des ADR/RID erreicht werden kann, ist die Interpretation mit

den Ländern | dem EBA

abzustimmen.

#### 5.3.3 Bekanntgabe der Ergebnisse der KOM-Beratungen:

Das BMVBW teilt

den Ländern | dem EBA

die Beratungsergebnisse der KOM mit.

Die Länder erhalten | Das EBA erhält

die Liste der Ausnahmeregelungen mit den jeweiligen Vermerken der Beratungsergebnisse. Die Ergebnisse der KOM-Beratungen sind

von den Ländern | vom EBA

entsprechend umzusetzen.

#### 5.3.4 Darstellung der Ausnahmesachverhalte für die Beratungen der KOM:

Die Ausnahmesachverhalte sind nach folgendem Schema aufzubereiten:

##### **Spalte 1:**

Angabe der laufenden Nummer in der Liste.

##### **Spalte 2:**

Angabe der wesentlichen Fundstellen, von denen in dem Ausnahmesachverhalt abgewichen wird (Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Absatz).

##### **Spalte 3:**

Angabe "D" für Deutschland  
und Angabe des Landes/der Län-  
der in Klammern, die diesen Aus-  
nahmesachverhalt zugelassen  
haben.

**Spalte 4:**

Angabe des

Artikels 6 Abs. 10 der Richtlinie  
94/55/EG,

auf den sich der Ausnahmesachverhalt stützt.

Artikels 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG,

**Spalte 5:**

Prägnante Darstellung des Regelungszieles sowie wesentliche Auflagen, mit  
denen eine adäquate Sicherheit gegenüber den Vorschriften des ADR/RID er-  
reicht wird. Diese Beschreibung soll der KOM die Beurteilung der Konformität  
des Ausnahmesachverhaltes mit den Richtlinien ermöglichen.

5.4 Für Beförderungen im Einzelfall können Ausnahmen  
der Länder | des EBA  
unter Bezug auf

Artikel 6 Abs. 11 der Richtlinie  
94/55/EG

Artikel 6 Abs. 10 der Richtlinie 96/49/EG

**ohne** Beteiligung der KOM zugelassen werden. Als "Beförderungen im Einzelfall"  
können dabei auch mehrere erforderliche Transporte zur Erledigung eines ein-  
zelnen Beförderungserfordernisses angesehen werden. Artikel 6 Abs. 11 wird  
von der KOM restriktiv ausgelegt. Dies ist bei der Entscheidung über Anträge zu  
berücksichtigen. Ggf. sollte das Vorgehen mit dem BMVBW abgestimmt werden.

5.5 Ausnahmen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2  
auch für Fahrzeuge zugelassen, die  
nicht unter den Begriff "Fahrzeug" nach  
Artikel 2 der RL 94/55/EG fallen. Dort ist  
der Begriff Fahrzeug wie folgt definiert:  
"Fahrzeug, mit Ausnahme von Schie-



nenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie allen Arbeitsmaschinen, alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten vollständigen oder unvollständigen Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihre Anhänger.”

- 5.6 Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 hat der Antragsteller bei Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 | den Teilen 1 bis 7 ein Sachverständigengutachten vorzulegen. In dem Gutachten sind das jeweilige Gefahrenpotential sowie die zur Herabminderung dieser Gefahren notwendigen Sicherheitsvorkehrungen exakt und nachprüfbar darzulegen. Es müssen alle maßgeblichen Daten und Fakten für eine sachgerechte Entscheidung über die Zulassung zum Transport vorgelegt werden. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, welche Sachverständigen er für geeignet hält, sein Anliegen mit Sachwissen zu vertreten.

Folgende Sachverständige kommen insbesondere in Betracht:

- a) Für gefährliche Stoffe und Gegenstände sowie für die Kennzeichnung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern:  
Chemische und physikalische Untersuchungsstellen (z. B. wissenschaftliche Institute), anerkannte Chemiker/Physiker;
- b) für Verpackungen (einschließlich Zusammenpacken und Zusammenladen):  
Materialprüfstellen (z. B. Materialprüfämter, TÜV);
- c) für Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung:  
Sachverständige nach § 6 Abs. 9, Prüfsachverständige anerkannter Kraftfahrzeugüberwachungsorganisationen nach § 6 Abs. 10 sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige;

d) für Gefäße zur Beförderung von Gasen, für Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsatztanks, Elemente von Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC) und deren Ausrüstung:  
zugelassene Überwachungsstellen oder Sachverständige nach § 6 Abs. 5;

e) für Kesselwagen und deren Ausrüstung:  
Sachverständige nach § 6 Abs. 5 und 16.

5.7 Für die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung, welche fachlich geeigneten Personen und Dienststellen gutachtliche Stellungnahmen (Gutachten im Sinne von § 5 Abs. 5) erstellen. Diese gutachtlichen Stellungnahmen sind an keine bestimmte Form gebunden.

5.8 Bei einem Sicherheitsstandard, der unterhalb dem Stand der Technik liegt, ist im Gutachten nachprüfbar darzulegen, welche Gefahren verbleiben und weshalb die verbleibenden Gefahren für vertretbar angesehen werden können.

5.9 Vergleichende Verweisungen auf geltende oder bereits beschlossene künftige Vorschriften können bei Anträgen auf Ausnahmezulassung die durch die Rechtsvorschriften des § 5 verlangten und vorstehend wiedergegebenen Darlegungen nicht ersetzen.

5.10 Es kann notwendig sein, Gutachten verschiedener Sachverständiger beizubringen. Bei der Beantragung auf Zulassung einer neuen Verpackung reicht z. B. das Gutachten eines Verpackungssachverständigen allein nicht aus. Wegen der Gefahrendarstellung ist zusätzlich das Gutachten eines Sachverständigen für das zu befördernde Gut (Stoffsachverständigen) notwendig.

5.11 Den Ausnahmezulassungen ist eine Nummerierung zuzuteilen, die aus laufender Nummer, Jahreszahl und Kurzbezeichnung des genehmigenden Bundeslandes besteht, z. B. 12/96 He. Werden Ausnahmen in einem Lande von mehreren Stellen zugelassen, so ist jeder Stelle ein Unterschei-

dem Buchstaben E (Eisenbahn), der laufenden Nummer und der Jahreszahl besteht, z. B. - E 12/02.

dungsmerkmal zuzuweisen, z. B. 3/02  
NRW 1.

5.12 Für die Ausnahmezulassungen sollte nach der Nennung des Genehmigungsinhabers folgende Gliederung verwendet werden:

1. Art und Zulassung (z. B. Stoff- und/oder Verpackungszulassung)
2. Verpackungsvorschriften, gegliedert nach Innen- und Außenverpackung, oder Vorschriften für Bau und Betrieb von Tankcontainern, Tankfahrzeugen | Kesselwagen oder Prüfvorschriften (z. B. Baumusterprüfung)
3. Sonstige Vorschriften (z. B. Kennzeichnung)
4. Vermerke im Beförderungspapier
5. Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt
6. Übergangsvorschriften
7. Rechtsbehelfsbelehrung

5.13 Die Genehmigungsbehörde über- | Das EBA übersendet den Ländern (lt. fol-  
sendet den anderen Ländern (lt. | gendem Verteiler), dem BAG  
folgendem Verteiler), dem EBA, |  
dem BAG |  
und dem BMVBW Kopien der Ausnahmezulassung.

**Verteiler:**

Verkehrsminister/-senatoren  
- Verkehrsministerien -  
der Länder in Berlin, Erfurt, Kiel, Magdeburg, München, Potsdam, Schwerin,  
Wiesbaden

Behörde für Inneres - Polizei -  
Zentralstelle für Hafensicherheit und gefährliche Güter  
- WSPF 22 -  
Kehrwiederspitz 1  
20457 Hamburg

Senator für Wirtschaft und Häfen  
Referat 30  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen

Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau  
Sophienstraße 7  
30159 Hannover

LBME NRW  
Betriebsstelle Eichamt Dortmund  
Kronprinzenstraße 51  
44135 Dortmund

Regierungspräsidium Dresden  
Referat Verkehrsrecht  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Postfach 53 43  
76035 Karlsruhe

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft  
Postfach 10 09 41  
66009 Saarbrücken

- 5.14 Da die GGVS/GGVE gemäß § 11 bis Ende 2002 weiter angewendet werden darf, schließt die Übergangsvorschrift auch § 5 ein. Demgemäß gelten alle auf § 5 basierenden Ausnahmen bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

### **Zu § 6 Zuständigkeiten**

- 6.1 Die Zuständigkeiten für Fahrweg und Verlagerung sind in § 7 geregelt.
- 6.2 Bei den Verpackungen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 P 200 handelt es sich um Gefäße, die von denselben in § 6 Abs. 5 genannten Sachverständigen zu prüfen sind.

- 6.3 Für das Verfahren zur Durchführung der Bauartprüfung, die Anerkennung von Prüfstellen sowie die Zulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen nach Abs. 2 Nr. 8 ist die **Anlage 3** zu beachten.
- 6.4 Die Benennung der Sachverständigen und der Personen in § 6 Abs. 5, 6, 9 und 10 gilt als erfolgt, soweit sie in dem Land tätig sind, von dem die Anerkennung für die Prüftätigkeit nach GSG, StVZO bzw. KfSachvG erteilt wurde. Die Anerkennung gilt für das Land, in dem sie erteilt wurde.
- 6.5 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e hat der Absender dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde nach Absatz 5.1.5.2.4 benachrichtigt wird. Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Strahlenschutz.
- 6.6 Die Überwachungsaufgaben gemäß § 9 Abs. 2 GGBefG der nach Landesrecht zuständigen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 GGBefG werden bei der Bundeswehr und den ausländischen Streitkräften durch Dienststellen wahrgenommen, die das BMVg bestimmt. Dies gilt auch für die Durchführung von Gefahrguttransporten der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte, wenn diese sich dafür ziviler Unternehmen bedienen. Die Zuständigkeit der Länder zur Überwachung von Gefahrguttransporten auf der Straße, die von der Bundeswehr, den ausländischen Streitkräften oder zivilen Unternehmen durchgeführt werden, denen sich die militärischen Stellen bedienen, bleibt unberührt.

#### **Zu § 7 Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr**

- 7.1 Fahrwegbestimmung
- 7.1.1 Für den Antrag auf Bestimmung des Fahrweges außerhalb der Autobahnen (§ 7 Abs. 3) wird das Muster nach **Anlage 4** empfohlen.
- 7.1.2 Der Fahrweg kann positiv und/oder negativ bestimmt werden. Dies schließt sowohl die Festlegung/den Ausschluss bestimmter Straßen als

auch die allgemeine Benennung von Straßen bestimmter Klassifizierung (z. B. Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Vorfahrtsstraßen) ein, sofern deren Benutzung nicht durch entsprechende Zeichen der StVO oder durch Allgemeinverfügung aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz verboten ist. Nach Möglichkeit sollte der Fahrweg durch Allgemeinverfügung bestimmt werden.

- 7.1.3 Bei der Bestimmung des Fahrweges außerhalb der Autobahn werden in der Regel zwei Straßenverkehrsbehörden unabhängig voneinander auf Antrag tätig. So bestimmt z. B. die für die Beladestelle zuständige Straßenverkehrsbehörde den Fahrweg nur zwischen dem Beladeort und der Autobahn. Den Fahrweg zwischen der Autobahn und der Entladestelle bestimmt ausschließlich die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde. Liegt der zu bestimmende Fahrweg nicht nur im Bezirk der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, so hat diese die Straßenverkehrsbehörden, durch deren Bezirk der weitere Fahrweg zum Anschluss an die Autobahn führt, bei der Fahrwegfestlegung zu beteiligen.
- 7.1.4 Für die Fahrwegbestimmung ist ein

Vordruck nach dem Muster der **Anlage 5** zu verwenden.

- 7.1.5 Erfolgt die Fahrwegbestimmung durch Allgemeinverfügung, so gilt diese als Bescheid nach § 7 Abs. 3 und ist vom Fahrzeugführer mitzuführen, sofern in der Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Bescheinigungen nach § 7 Abs. 5
- 7.2.1 Für den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 durch das Eisenbahn-Bundesamt, eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder die nach Landesrecht zuständige Stelle wird das Muster nach **Anlage 6** empfohlen.
- 7.2.2 Die Ausstellung einer Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 7 Abs. 5 Satz 1 ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Referat 33, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn, zu beantragen.
- 7.2.3 Die Ausstellung einer Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 7 Abs. 5 Satz 2 (nur für Containerverkehr - Beförderungen von Tankcontainern oder Großcontainern) ist bei einer der folgenden Direktionen zu beantragen:  
Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
- Nord, Postfach 44 67, 24043 Kiel

- Nordwest, Postfach 20 20, 26590 Aurich
  - Mitte, Postfach 63 07, 30069 Hannover
  - West, Postfach 59 05, 48135 Münster
  - Südwest, Postfach 43 60, 55127 Mainz
  - Süd, Postfach 68 09, 97018 Würzburg
  - Ost, Postfach 13 37, 10109 Berlin
- Der Antragsteller soll sich an die ihm nächstgelegene Wasser- und Schifffahrtsdirektion wenden.

- 7.2.4 Von der Möglichkeit, die Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 bei grenzüberschreitenden Beförderungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilen zu lassen (§ 7 Abs. 5 Satz 4), sollen nur Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung ihrer Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs der GGVSE Gebrauch machen. Sachlich zuständig sind in
- Baden-Württemberg:  
Untere Verwaltungsbehörden,
- Bayern:  
Landratsämter, kreisfreie Gemeinden,  
Große Kreisstädte,
- Berlin:



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,  
Brandenburg:  
Landesamt für Straßenwesen,  
Außenstelle Cottbus,  
Bremen:  
Senator für Wirtschaft und Häfen,  
Hamburg:  
Behörde für Inneres,  
- Polizei/WSPF 22 - (siehe Nr. 5.13),  
Hessen:  
Hessischer Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung,  
Mecklenburg- Vorpommern:  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr,  
Rostock,  
Niedersachsen:  
Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte,  
Nordrhein-Westfalen:  
Kreisordnungsbehörden (Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister),  
Rheinland-Pfalz:  
Landesbetrieb Straßen und Verkehr,  
Saarland:  
Ministerium für Wirtschaft,  
Sachsen:  
Untere Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeister der kreisfreien Städte),

Sachsen-Anhalt:

Landkreise und kreisfreie Städte,

Schleswig-Holstein:

Landkreise und in den kreisfreien  
Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister),

Thüringen:

Landkreise und kreisfreie Städte

- 7.2.5 Das gefährliche Gut kann in einem Gleisanschluss verladen und entladen werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), wenn der Verloader und der Empfänger in dem relevanten Betrieb über einen Gleisanschluss verfügen, es sei denn
- entsprechende Beförderungsmittel für den Schienenverkehr können nicht eingesetzt werden, weil z. B.
    - a) die Transportmittelanbieter dem Absender keinen geeigneten Eisenbahnkesselwagen zur Verfügung stellen können (Nachweis durch Bescheinigungen der Transportmittelanbieter);
    - b) geeignete Eisenbahnkesselwagen aus Gründen, die der Eisenbahnverkehrsunternehmer zu vertreten hat, nicht zugeführt werden können;

- c) eine Wehrtechnische Dienststelle (WTD) oder das Bundesinstitut (WIWEB) dem Hersteller von Gütern der Klasse 1 die Termine, zu denen explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff zur Erprobung bzw. Untersuchung vorliegen müssen, so kurzfristig angesetzt hat, dass der Eisenbahntransport nicht mehr möglich ist;
- erforderliche Be- und/oder Entladevorrichtungen sind nicht vorhanden;
- die Benutzung des Gleisanschlusses ist z. B. unzumutbar, wenn das gefährliche Gut in Versandstücken befördert werden soll und die Versandmenge (Bruttomasse) 3000 kg pro Tag nicht überschreitet.

7.2.6 Kann nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a verladen und befördert werden, darf eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 nicht erteilt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt teilt dem Antragsteller aber die jeweils nächstgelegenen geeigneten Bahnhöfe mit. Im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe

a können gefährliche Güter in Tankcontainern oder als Versandstücke in Großcontainern (Container mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m<sup>3</sup>) verladen werden, wenn

- für das Gut zugelassene Tankcontainer zur Verfügung stehen,
- für das Gut zulässige Großcontainer zur Verfügung stehen und mindestens 1000 kg (netto) in Versandstücken befördert werden.

Wird in Tankcontainern oder Großcontainern verladen und befördert, bedarf es für die Anfuhr zum und die Abfuhr vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof/Hafen keiner Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 1). § 7 Abs. 6 Satz 1 (Vermerk im Beförderungspapier) ist jedoch zu beachten.

7.2.7 Kann im Huckepackverkehr befördert werden (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b), darf die Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht erteilt werden. Die Möglichkeit, Huckepackverkehr durchzuführen, besteht, wenn sichergestellt ist, dass die für den Transport erforderliche Huckepackkapazität vorhanden ist. Verhandlungen des Antragstellers mit Betreibern von Huckepackverkehren und entsprechende von den

Betreibern von Huckepackverkehren schriftlich bestätigte Verhandlungsergebnisse können die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über die Ausstellung einer Bescheinigung beschleunigen.

- 7.2.8 Mit den Entscheidungsvorgaben der Nummern 7.2.5 bis 7.2.7 wird angemessen berücksichtigt, dass der Eisenbahntransport zumutbar ist.
- 7.2.9 Für das Verfahren über die Ausstellung der Bescheinigungen durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen gelten die Ausführungen unter 7.2.6 entsprechend.
- 7.2.10 Für die Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 7 Abs. 5 Satz 4 gelten die Nummern 7.2.5 bis 7.2.7 entsprechend. Das Eisenbahn-Bundesamt und ggf. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind zu beteiligen.

8.1

### **Zu § 8 Schriftliche Weisungen im Schienenverkehr**

Wenn dem Beförderer für das zu befördernde Gut keine eigenen Unfallmerkblätter vorliegen, hat der Absender dem Beförderungspapier ein Unfallmerkblatt beizugeben oder

- 8.2 auf ein anwendbares Unfallmerkblatt des Beförderers im Beförderungspapier entsprechend hinzuweisen (z. B. "Unfallmerkblatt Nr. ..."), s. a. § 9 Abs. 2 Nr. 3b) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) . Eine Liste der gefährlichen Güter, für die bei den Beförderern eigene Unfallmerkblätter vorliegen, ist von diesen jeweils bekannt zu geben.
- 8.3 § 8 gilt nur für innerstaatliche Beförderungen. Siehe dazu § 9 Abs. 1 Nr. 3 b).
- 8.4 Für Beförderungen im Huckepackverkehr gilt Unterabschnitt 1.1.4.4 RID, Bem. 2. Satz .

### **Zu § 9 Pflichten**

- 9.1 Die Pflichten der Beteiligten richten sich ausschließlich nach § 9 und nicht nach den Vorschriften des Kapitels 1.4.
- 9.2 Die an verschiedenen Stellen verwendete Formulierung, dass die angegebene Person für die Erfüllung bestimmter Vorschriften "zu sorgen" hat, bedeutet nicht, dass diese Person die Vorschriften selbst erfüllen muss. Sie hat unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 OWiG die Möglichkeit, durch Auftrag oder Vertrag einem anderen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu übertragen.
- 9.3 Das "Einführen" gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a schließt auch den Transit durch Deutschland ein.
- 9.4 Die Pflicht des Befüllers nach Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn eine Sichtprüfung erfolgt.

- 9.5 Belädt der Fahrzeugführer nicht selbst, so bleibt er im Rahmen der zumutbaren Einwirkungsmöglichkeiten neben demjenigen, der tatsächlich belädt, verantwortlich. Von dem Fahrzeugführer ist zu verlangen, dass er vor Abfahrt die sichere Verstauung durch äußere Besichtigung prüft und während der Fahrt erkennbare Störungen behebt oder beheben lässt. Der Beförderer und der Halter haben nach Absatz 12 Nr. 7 für die Bereitstellung der Mittel zur Ladungssicherung zu sorgen.
- 9.6 Wer als eine in den Absätzen 12 bis 17 genannte Person die dort aufgeführten Pflichten tatsächlich erfüllt, ist für seine Tätigkeit auch verantwortlich. Wird die Pflicht von mehreren Personen tatsächlich erfüllt, so sind sie gemeinsam dafür verantwortlich.

### **Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten**

- 10.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG).
- 10.2 Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in **Anlage 7** sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.
- 10.3 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro

erheben (§ 56 Abs. 1 S. 1 OWiG). Mit der Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Die Beträge des Verwarnungsgeldkatalogs in der **Anlage 7** sind Regelsätze für fahrlässige Begehung unter gewöhnlichen Tatumständen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahmeregelung. Bei Formalverstößen sollte von einer Ahndung mit einem Bußgeld abgesehen werden.

- 10.4 Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigeren Verstoß kann die Handlung wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein. Verwaltungsbestimmungen in Form von Richtlinien und Weisungen zur Konkretisierung des Anwendungsbereiches sind zulässig. Soweit Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.
- 10.5 Bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahme nach der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) liegt ein Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift des ADR/RID i. V. m. der GGVSE vor. Demgemäß gelten in diesem Fall die Ordnungswidrigkeitentatbestände der GGVSE.
- 10.6 Wenn behördliche Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, dem allgemeinen Polizeirecht oder nach den Vollstreckungsgesetzen getroffen wurden, ist im Rahmen des Opportunitätsgrundsatzes (siehe Nr. 10.1) zu prüfen, ob auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verzichtet werden kann.
- 10.7 Die Bußgeldnormen sind im Bußgeldkatalog mit Nummer (arabische Zahlen) und Buchstabe (kleine Buchstaben) zitiert. Der Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog ist in der **Anlage 7** enthalten.
- 10.8 Enthält das spezielle Gesetz für bestimmte Pflichtverstöße keine Ahndungsnorm wohl aber das allgemeine Gesetz, so können diese Zuwiderhandlungen nach den Vorschriften des allgemeineren Gesetzes verfolgt und geahndet werden.



## Zu § 11 Übergangsbestimmungen

11. Nach den Übergangsbestimmungen kann die  
GGVS | GGVE  
bis zum 31. Dezember 2002 weiter angewendet werden. Da nach Unterabschnitt 1.6.6.4 für die Klasse 7 eine eingeschränkte Übergangsvorschrift bis 31. Dezember 2001 gilt, ist die Übergangsfrist für die  
GGVS | GGVE  
in Bezug auf die Klasse 7 am 31. Dezember 2001 abgelaufen.

## Zu Anlage 1

### Zu Nr. 3

12. Die Angabe zum Einzelfassungsraum von 3000 Liter gilt für festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks.

## Zu Anlage 2

### Zu Nr. 1.3

- 13.1. Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe b i.V.m. Nr. 1.3 fallen u. a:

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Beatmungsgeräte,</li><li>- Rettungsfahrzeuge, Notarztfahrzeuge, sofern sie nicht im Einsatz sind,</li><li>- Fahrzeuge von Vertriebspersonal,</li><li>- Fahrzeuge für Wohn- und Aufenthaltszwecke wie Campinganhänger bzw. Campingfahrzeuge mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,</li><li>- Lastkraftwagen mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,</li><li>- Baustellencontainer,</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Fahrzeuge und Baustellencontainer für Wohn- und Aufenthaltszwecke,</li><li>- Einheits-Gerätewagen,</li><li>- Eisenbahndrehkräne,</li><li>- Gleisbaumaschinen mit eigenem Antrieb, wie Bettungsreinigungs- und Gleisstopfmaschinen,</li><li>- Arbeitsmaschinen für Gleis-, Erd- und Pflegearbeiten, wie Schraub-, Schleif- und Stopfmaschinen, Trennschleifer, Schienenanwärmgeräte, Motorsensen, Motorsägen und –rasenmäher,</li><li>- Notstromaggregate,</li></ul> |
|--|---|

...

- Hähnchengrillfahrzeuge,
- Pumpaggregate für Bewässerungsanlagen,
- Notstromaggregate,
- Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen,
- Titan 355 ABG Bohlenheizung für Straßenfertigungsmaschine, BW 20 R Bomag Reifenheizung für Gummiradwalze,
- Straßenmarkierungsgeräte,
- Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau mit Gussasphalt, wie Asphalt-Kocher mit oder ohne Spritzeinrichtung,
- pyrotechnische Aerosol-Feuerlöschgeneratoren.

Für Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau, die Stoffe der UN Nummer 3257 der Klasse 9 befördern, gelten die Vorschriften des ADR.

- Kompressoren.

13.2 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c i. V. m. Nr. 1.3 fallen u. a:

- Reservemengen von Stoffen für Straßenmarkierungsgeräte.

- Werkstattwagen,
- Oberleitungs-Bau- und Wartungsfahrzeuge,
- Tunneluntersuchungsfahrzeuge,
- Rüst-(Beistell-)wagen für Eisenbahndrehkräne,
- Signalanlagenwartungsfahrzeuge,

- Schienenkraftwagen (Schwerkleinwagen, Kleinwagenanhänger).
- 13.3 Die Angabe "450 l je Verpackung" in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c sowie in Nr. 1.3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, ist eine Volumenangabe unabhängig vom Fassungsraum der Verpackung. Absatz 1.1.3.6.3 bleibt von dieser Angabe unberührt.
- 13.4 Die allgemeinen Verpackungsvorschriften nach den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 in Nr. 1.3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, sind nicht anzuwenden, wenn das gefährliche Gut nach den Vorschriften des ADR/RID nicht in einer zusammengesetzten Verpackung zu befördern ist und in einer zulässigen Verpackung nach ADR/RID als Versandstück verpackt ist.
- 13.5 Beförderungen zum Zwecke der internen oder externen Verteilung/Versorgung eines Unternehmens fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c. Dies betrifft u. a. Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes. Freigestellt sind jedoch z. B. Beförderungen von Farbe im Fahrzeug eines Malers,  
von Sauerstoff- oder Acetylenflaschen  
im Fahrzeug eines Schweißers  
oder von Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern  
im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters,  
sofern die jeweilige Beförderung z. B. zu oder von einem Kunden bzw. Einsatzort erfolgt.  

in einem Schienenkraftwagen,
- 13.6 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe e fallen u. a:  
- Rettungsfahrzeuge, Notarztfahrzeuge, sofern sie im Einsatz sind. | - Schienen-Rettungsfahrzeuge, wie Tunnelrettungszüge, 2-Wege-Fahrzeuge, Havariezüge.

14. bleibt frei.

## Weitere Rechtsvorschriften

15. Weitere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße | mit Eisenbahnen  
bleiben von den Vorschriften der GGVSE unberührt. Dies sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere:
- Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (**Atomgesetz-AtG**) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586)
  - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG**) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
  - Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (**Abfallverbringungsgesetz - AbfVerBrG**) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
  - Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (**Sprengstoffgesetz-SprengG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz-WHG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S.

1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)

- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (**Chemikaliengesetz** - ChemG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (**Pflanzenschutzgesetz** - PflSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (**Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz** - StVUnfStatG) vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (**Kriegswaffenkontrollgesetz**- KrWaffKontrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)
- **Waffengesetz** (WaffG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (**Gerätesicherheitsgesetz**-GSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163)
- Gesetz über Medizinprodukte (**Medizinproduktegesetz**- MPG) vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)

und die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen, wie

- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (**Gefahrstoffverordnung** - GefStoffV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233), zuletzt geändert durch Gesetz 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)

- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten** - VbF i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (**Strahlenschutzverordnung-StrSchV**) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714)
- **Druckbehälterverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).

16. bis 19. bleiben frei.

## Erläuterungen zum ADR und RID

### ADR-Vertragsstaaten:

20. Aserbaidshjan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Weißrussland (Belarus).

21.1

### RID-Mitgliedstaaten:

Der internationale Güterverkehr mit der Eisenbahn unterliegt im allgemeinen den Bestimmungen des "Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)" und dessen Anhang B "Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)". Die Vorschriften für die grenzüberschreitende Beförde-

21.2

rung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen sind in der "Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)" wiedergegeben. Das RID ist die Anlage I zur CIM. Das COTIF und damit auch das RID gelten im Verkehr zwischen folgenden Staaten:

Albanien, Algerien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irak, Iran, Irland, Italien, Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

21.3

Zusätzliche Bedingungen zum RID:

21.3.1

Für die Beförderung von Gütern des RID auf Schiffsverbindungen zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Festland oder Irland gelten zusätzlich zu den Vorschriften des RID besondere Bedingungen. Diese sind von den Eisenbahnverkehrsunternehmen be-



21.3.2

kannt zu geben.

Außerdem bestehen für die Beförderung gefährlicher Güter auf den Fährstrecken

- Göteborg - Frederikshavn
- Helsingborg Syd - Kobenhavn
- Malmö - Lübeck-Skandinavienkai
- Trelleborg - Sassnitz
- Ystad - Swinoujcie

zusätzliche Bedingungen. Diese Bedingungen sind von den Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt zu geben.

21.3.3

Für die Beförderung gefährlicher Güter im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Litauen, Lettland, Estland, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie dem Iran, der Mongolei, China, Korea und Vietnam über Polen, die Slowakische Republik sowie Ungarn und Rumänien oder über die Eisenbahn-

Fährverbindungen gelten zusätzlich zu den Vorschriften des RID besondere Bedingungen. Diese Bedingungen sind von den Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt zu geben.

21.3.4

Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn- Fährstrecke Sassnitz-Mukran - Klaipeda gelten zusätzlich zu den Vorschriften des RID besondere Bedingungen. Diese Bedingungen sind von den Eisenbahnver-

21.3.5

kehrsunternehmen bekannt zu geben.  
Für die Beförderung von Gütern des RID zwischen dem Festland und dem Vereinigten Königreich über die feste Ärmelkanalverbindung (Ärmelkanaltunnel) gelten zusätzlich zu den Vorschriften des RID besondere Bedingungen. Diese Bedingungen sind von den Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt zu geben.

## Erläuterungen zu Teil 1

### Zu Unterabschnitt 1.1.3.2 e)

- 1-1. Besondere Einrichtungen von  
Fahrzeugen | Wagen  
sind auch Fischbehälter, die mit dem  
Fahrzeug | Wagen  
nicht fest verbunden sind und während der Beförderung mit verdichtetem oder  
tiefgekühltem Sauerstoff betrieben werden.

### Zu Unterabschnitt 1.1.3.5

- 1-2. Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 sind  
ergriffen, wenn die Verpackungen z. B. keine gefährlichen Dämpfe oder Reste  
enthalten, die freigesetzt werden können, die Verpackungen vollständig entleert  
sind oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder  
chemisch umgesetzt sind; und wenn an der Außenseite der Verpackung keine  
gefährlichen Füllgutreste anhaften.

### Zu Unterabschnitt

- 1.1.3.6 ADR** | **1.1.3.1. Buchstabe c RID**
- 1-3.1 Die Regelungen der GGAV, die auf die Mengengrenzen der Tabelle des Absatzes  
1.1.3.6.3 | 1.1.3.1 Buchstabe c  
abstellen, gelten ausschließlich für die in den Beförderungskategorien 1 bis 4  
genannten Stoffe und Gegenstände.
- 1-3.2 Die Befreiungsregelung des Unterabschnitts  
1.1.3.6 | 1.1.3.1 Buchstabe c  
darf auch für Beförderungen von Versandstücken in Containern, die auf  
einer Beförderungseinheit | einem Wagen  
befördert werden, in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechenden  
Mengengrenzen nicht überschritten sind.

- |       |  |                        |
|-------|--|------------------------|
| 1-3.3 | Da die Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 4 in unbegrenzter Menge je Beförderungseinheit befördert werden dürfen, bleiben diese Stoffe und Gegenstände bei der Berechnung nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR unberücksichtigt.  |                        |
| 1-3.4 | Auch für die in der Beförderungskategorie 4 enthaltenen Stoffe und Gegenstände (Höchstmenge je Beförderungseinheit unbegrenzt) sind die Vorschriften der Anlage B anzuwenden (z. B. Fahrerschulung nach Kapitel 8.5 Sondervorschrift S1 Absatz 1), sofern durch Zuladung von Stoffen und Gegenständen der Beförderungskategorie 1 bis 3 der für diese Güter berechnete Wert 1000 überschritten wird. Gleiches gilt für Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1 und 2, sofern die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 20 kg/l bzw. 333 kg/l nicht überschritten ist, jedoch durch Zuladung der berechnete Wert 1000 überschritten wird. |                        |
| 1-3.5 | Bei einigen Stoffen/Gegenständen besteht ein Widerspruch zwischen den Angaben zur Beförderungskategorie in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3   | Unterabschnitt 1.1.3.1 |

und in Spalte 15 der Tabelle A des Kapitels 3.2. Bis zur Korrektur dieser Angaben im

ADR

| RID

ist die in der Tabelle in

Absatz 1.1.3.6.3

| Unterabschnitt 1.1.3.1

festgelegte Beförderungskategorie und die damit verbundene höchstzulässige Mengengrenze je Beförderungseinheit maßgebend.

### **Zu Unterabschnitt 1.1.4.2**

- 1-4. Aus dem Umkehrschluss des letzten Satzes ergibt sich, dass diese Erleichterungen auch für Güter gelten, die nach der Klasse 9 des ADR/RID als gefährlich eingestuft sind, nach dem IMDG Code oder den ICAO TI jedoch als nicht gefährlich gelten. Daraus folgt, dass
- beim Fehlen einer Klassifizierung als Gefahrgut nach den See- oder Luftvorschriften für die Verpackung, für die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken, für das Zusammenpacken im Versandstück, für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die orangefarbene Kennzeichnung von Containern, Tankcontainern, MEGC und ortsbeweglichen Tanks auch keine Anforderungen nach dem ADR/RID zu stellen sind, obwohl bestimmte Güter die Klassifizierungskriterien in der Klasse 9 ADR/RID erfüllen,
  - nach Absatz 5.4.1.1.7 jedoch ein Beförderungspapier mit dem Eintrag "Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.4.2 ADR/RID" mitzuführen ist und
  - die Regelungen des ADR über Ausrüstung (Abschnitt 8.1.5) und Kennzeichnung des Fahrzeugs (Abschnitt 5.3.2), über die Schulung des Fahrzeugführers (Abschnitt 8.2.1), die Fahrzeugbesatzung und die Fahrgäste (Abschnitt 8.3.1), die schriftlichen Weisungen (Abschnitt 5.4.3) sowie die Be- und Entladestellen

betreffenden Vorschriften zu beachten sind.

### **Zu Unterabschnitt 1.1.4.3**

- 1-5. Die Regelung zur Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks schließt die Tankcontainer und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) mit ein.

### **Zu Abschnitt 1.2.1**

- 1-6.1 Das "Handbuch Prüfungen und Kriterien" hat folgende ISBN-Nr.:  
ISBN 92-1-139049-4  
ISSN 1014-7160.
- 1-6.2 Das UN-Modellvorschriftenwerk kann über folgende Anschrift bezogen werden:  
UNITED NATIONS PUBLICATION  
Economic Commission for Europe  
Palais de Nations  
CH-1211 Genf  
Sales Nr. E. 95. VIII 2  
ISBN 92-1-139 049-4  
ISSN 1014-7160.049-4.

### **Zu Unterabschnitt 1.6.3.18**

- 1-7.1 Die Vorschriften für die Zulassung von Baumustern für Tanks und Batterie-Fahrzeuge nach Anhang B.1a ADR können bis 31.12.2002 angewendet werden. Die Geltungsdauer für die Bescheinigungen nach Rn. 211 140 ADR ist bis 31.12.2002 zu befristen.
- 1-7.2 Die Mindestwanddicke der Tank-

körper von Tanks, deren Baumuster nach Rn. 211 140 ADR zugelassen worden ist, muss ab 1. Januar 2002 für die Zulassung zur Beförderung gefährlicher Güter den Vorschriften nach Anlage 2 Nr. 2.7 GGVSE den anzuwendenden Werten der Tabelle des Absatzes 6.8.2.1.19 ADR entsprechen. Die Bescheinigungen für die Baumuster nach Rn. 211 140 ADR müssen für die Anwendung der Vorschrift nach Anlage 2 Nr. 2.7 GGVSE nicht geändert werden.

- 1-7.3 Die Fristen und Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen von Tanks und Batterie-Fahrzeugen nach Absatz 6.8.3.4.6 bis 6.8.3.4.9 und 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.15 sowie nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d gelten auch für Tanks, deren Baumuster nach Rn. 211 140 ADR zugelassen worden ist. Die Bescheinigungen für die Baumuster nach Rn. 211 140 ADR müssen für die Anwendung der vorgenannten Prüfvorschriften nach Kapitel 6.8 ADR nicht geändert werden.

**Zu Unterabschnitt 1.6.5.2 und 1.6.5.3**

- 1-8. Die Übergangsregelung gilt auch

für Zugfahrzeuge und Sattelzugmaschinen.

#### Zu Abschnitt 1.8.4

- 1-9. Die Liste der zuständigen Behörden hat die ECE als nichtamtlichen Teil des ADR veröffentlicht. Diese Liste ist in der **Anlage 8** enthalten.
- Die Liste wird von der OTIF unter [www.otif.org](http://www.otif.org) in das Internet eingestellt werden (vgl. Frühjahr 2002).

#### Zu Abschnitt 1.8.5

- 1-10.1 Das Muster der nach Unterabschnitt 1.8.5.1 vom Beförderer und im Schienenverkehr ggf. vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur geforderten Berichte ist der **Anlage 9** zu entnehmen. Diese Berichte sind dem Bundesamt für Güterverkehr Eisenbahn-Bundesamt  
- Referat 14 - - Referat 33 -  
Werderstraße 34 Vorgebirgsstraße 49  
50672 Köln 53119 Bonn  
zuzuleiten.
- 1-10.2 Das BAG Das EBA  
reicht diese Berichte an das BMVBW  
- mit / ohne Empfehlung zur Prüfung durch den ASV/ATT  
- mit / ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die Sekretariate der ECE/ der OTIF weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt  
das BAG das EBA  
in eigener Verantwortung.



## Erläuterungen zu Teil 2

### Zu Absatz 2.2.41.1.4

- 2-1. Die Stoffe **UN 1325 Verpackungsgruppe III** wie Holzmehl, Sägemehl, Holzspäne, Holzwolle, Holzschliff, Holzzellstoff, Altpapier, Papierabfälle, Papierwolle, Rohr, Schilf, Schilfrohr, Spinnstoffe pflanzlichen Ursprungs und Kork unterliegen anhand bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung durchgeführter Untersuchungen nach dem für die Klasse 4.1 vorgeschriebenen Prüfverfahren bzw. aufgrund von Erfahrungswerten nicht den Vorschriften des ADR/RID.

### Zu Absatz 2.2.61.1.5

- 2-2. Für die Zuordnung von Zytostatika-Abfällen , deren Wirkstoff ein gefährliches Gut nach ADR/RID ist, kann bezüglich der Untergrenzen zur Klassifizierung von Zubereitungen, Gemischen usw. mit diesen Stoffen wegen der Vergleichbarkeit der Bewertungskriterien zur Toxizität nach ADR/RID zur GefStoffV auch die GefStoffV, insbesondere der Stoffanhang I der Richtlinie 67/584/EWG in der jeweils gültigen Fassung, angewendet werden. Das BGVV empfiehlt weiterhin grundsätzlich die Zuordnung von flüssigen Zytostatika-Abfällen zur UN 2810 Verpackungsgruppe III. Dieser Zuordnung unterliegen die Abfälle der Schlüsselnummer „EAK 18 01 08“ der „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Stand Januar 2002.

### Zu Absatz 2.2.62.1.1

- 2-3. Unter die Klasse 6.2 fallen nicht alle Stoffe, Gemische und Abfälle, die ansteckungsgefährliche Mikroorganismen enthalten, sondern nur solche, die aus infektionspräventiver Sicht auch außerhalb von z. B. medizinischen Einrichtungen oder Laboratorien einer besonderen Behandlung bedürfen. Eine Liste risikobewerteter Spender- und Erregerorganismen enthält z. B. die Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 6 Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297).

### **Zu Absatz 2.2.62.1.3**

- 2-4.1 Der Erreger der Milzbrandkrankungen, *Bacillus anthracis*, ist nach den WHO-Kriterien eindeutig als ansteckungsgefährlicher Stoff mit hohem Gefährdungspotential der Risikogruppe 3, gefährlich für Menschen (und Tiere), zuzuordnen.
- 2-4.2 Die gleiche Zuordnung trifft analog für Materialien (z.B. pulverförmige Materialien oder Gegenstände) zu, von denen bekannt ist oder begründet anzunehmen ist, dass sie mit dem Erreger oder seinen Sporen (zu Infektionen befähigte Dauerformen des lebenden Organismus) kontaminiert sind.
- 2-4.3 Die Sicherstellung, Probenahme und der Transport bioterroristisch verdächtiger Materialien von der Fund- zur Untersuchungsstelle erfolgen bei der gegenwärtig geübten Praxis durch Polizei- oder Rettungskräfte.
- 2-4.4 Sofern der Transport bioterroristischer Materialien von der Fundstelle zur Untersuchungsstelle direkt durch Rettungs- bzw. Polizeikräfte erfolgt, ist dieser als „Notfallbeförderung zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt“ nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e von den Vorschriften des ADR freigestellt, sofern „alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen“ getroffen worden sind.

### **Zu Absatz 2.2.62.1.9**

- 2-5.1 Abfälle, die bei der Behandlung von Menschen oder Tieren innerhalb von medizinischen Einrichtungen anfallen und aus infektionspräventiver Sicht auch außerhalb dieser Einrichtungen einer besonderen Behandlung bedürfen, sind un-spezifizierte Abfälle UN 3291. Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, die spezifiziert werden können, sind entsprechend ihrem Gefährdungsgrad gefährliche Güter der UN-Nummern 2814 oder 2900. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern EAK 18 01 03 und EAK 18 02 02 nach der „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen

des Gesundheitsdienstes“ Stand Januar 2002 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

- 2-5.2 Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht nur innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind, unterliegen nicht den Vorschriften der Klasse 6.2. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern EAK 18 01 02, EAK 18 01 04 und EAK 18 02 03 nach der „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ Stand Januar 2002 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).
- 2-5.3 Zur Dekontaminierung von UN 2814 oder 2900 können die Verfahren der chemischen oder thermischen Desinfektion oder Autoklavierung angewendet werden, sofern eine irreversible Inaktivierung der Erreger erfolgt.

#### **Zu Absatz 2.2.8.1.5 und Fußnote 10**

- 2-6.1 Die OECD-Guideline 404 kann bezogen werden über  
OECD Publications Office  
2, Rue Andre'Pascal  
75775 Paris  
Cedex Nr. 16  
France.
- 2-6.2 Die Norm ASTM G 31-72 kann bezogen werden über  
Beuth-Verlag  
Auslandsnormenvermittlungsabteilung  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin.

#### **Zu Abschnitt 2.2.9.1.10 Gruppen M 6 und M 7**

- 2-7.1 Das BMVBW hat den Wortlaut der Multilateralen Vereinbarung M 80 hinsichtlich der Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe und Gemische zur Klasse 9 UN 3077 und UN 3082 gezeichnet. Danach sind nur die Stoffe der Klasse 9, UN 3077 und UN 3082 zuzuordnen, für die geeignete Daten veröffentlicht sind. Gleiches gilt für Lösungen und Gemische, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten, und wenn die Gesamtkonzentration dieser Stoffe mindestens 25

Masse- % der Lösung oder des Gemisches beträgt. Die M 80 wird durch eine neue Multilaterale Vereinbarung abgelöst.

- 2-7.2 Die nachfolgend genannten unbestimmten Rechtsbegriffe werden in Deutschland für inländische Absender wie folgt ausgelegt:
  - 2-7.2.1 Unter "Geeignete Daten" sind die Stoffe zu verstehen, die in Unterabschnitt 2.2.9.4 aufgeführt sind oder nach Abschnitt 2.3.5 zu ermitteln sind.
  - 2-7.2.2 Zusätzlich zu den jedermann zugänglichen Daten der EU-Richtlinien ist in Deutschland eine Liste vorhanden, die für die nationale Auslegung des Begriffs "Veröffentlichte Daten" von inländischen Absendern verbindlich zugrunde zu legen ist. Hierin sind neben Stoffen, die durch die Richtlinie erfasst werden, auch Stoffe enthalten, die der GESAMP- Liste entnommen sind und für die ein Beförderungsbedarf besteht. Auch diese Stoffe wären bei Anwendung der Kriterien der Klasse 9 UN 3077 und UN 3082 zuzuordnen.
- 2-7.3 In Deutschland wurde zur Ausfüllung der Multilateralen Vereinbarung M 80 die Liste wasserverunreinigender Stoffe im VkB. 1999 Heft 23 S. 714 bekannt gegeben. Diese Liste berücksichtigt die Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur 25. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (25. ATP). Eine Aktualisierung der Liste aufgrund weiterer Anpassungen der Richtlinie 67/548/EWG wird zur Zeit vorgenommen.
- 2-7.4 Die Zubereitungsrichtlinie der EU ist vom Rat neu gefasst und beschlossen worden (Richtlinie 1999/45/EG, 1. Anpassung 2001/60/EG). Sie enthält für wasserverunreinigende Zubereitungen nicht nur die pauschale Grenze von 25 %, sondern zusätzlich eine Konzentrationsgrenze von 5 %.

## Erläuterungen zu Teil 3

### Zu Kapitel 3.2

- 3-1. Das alphabetische Verzeichnis des nichtamtlichen Teils des ADR ist in der **Anlage 10** enthalten. | Das alphabetische Verzeichnis (Tabelle B des Kapitels 3.2) ist im amtlichen Teil des RID enthalten.

### Zu Kapitel 3.4

- 3-2.1 Die Vorschriften des Kapitels 3.4 nehmen bei den zusammengesetzten Verpackungen u. a. Bezug auf die allgemeinen Verpackungsvorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.6. In Unterabschnitt 4.1.1.6 wird auch auf die Sondervorschriften für die Zusammenpackung in Abschnitt 4.1.10 für die einzelnen Klassen verwiesen. Demgemäss ist ein klassenübergreifendes Zusammenpacken unter Beachtung der in der Tabelle in Abschnitt 3.4.6 vorgegebenen Mengengrenzen (je Innenverpackung und je Versandstück) zulässig. Dabei ist die restriktivste Angabe je Versandstück maßgebend. Der Verpacker hat gemäß Unterabschnitt 4.1.1.6 in eigener Verantwortung zu beurteilen, ob beim Zusammenpacken von Innenverpackungen mit verschiedenartigen Stoffen in eine Außenverpackung gefährliche Reaktionen möglich sind. Zu dieser Beurteilung können die Sondervorschriften für die Zusammenpackung in Abschnitt 4.1.10 herangezogen werden.
- 3-2.2 Versandstücke, die zusätzlich zu der in Abschnitt 3.4.4 geforderten Kennzeichnung mit den jeweils zutreffenden Gefahrzetteln versehen sind, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

## Erläuterungen zu Teil 4

### Zu Unterabschnitt 4.1.1.5

- 4-1. Auf Polsterstoffe kann verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Innenverpackungen nicht zerbrechen können.

### Zu Unterabschnitt 4.1.3.6

- 4-2. Die Verwendung von Gasflaschen und -gefäßen für flüssige und feste Stoffe wird durch die Sondervorschriften PP 5, PP 8 nach Unterabschnitt 4.1.4.1 und B7 nach Unterabschnitt 4.1.4.2 eingeschränkt. Beim Wechsel der Verwendung von Gas auf flüssige oder feste Stoffe ist die Vorschrift nach Unterabschnitt 4.1.6.2 sinngemäß zu beachten. Zur Feststellung der weiteren Eignung der Gasflaschen und -gefäße für die Beförderung von Gasen ist bei einem Wechsel der Verwendung die wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.2.1.6.1 durchzuführen.

### Zu Unterabschnitt 4.1.4.1

- 4-3.1 Für die Stoffe **UN 3315** ist die Verpackungsanweisung **P 099** erfüllt, wenn die Verpackungsanweisung 623 der Technischen Anweisungen für die Sicherheit beim Lufttransport gefährlicher Güter der ICAO eingehalten sind. Die Verpackungsvorschrift 623 ist im Supplement zu den Technical Instructions (1997 - 1998) - Doc 9284-AN/905 Supplement - enthalten. Eine Übersetzung ist der **Anlage 11** zu entnehmen.
- 4-3.2 Gefährliche Reaktionen der Inhaltstoffe von Batterien nach der Verpackungsanweisung **P 801a** Absatz 4 können z. B. ausgeschlossen werden, wenn die Pole der Batterien gegen Kurzschluss gesichert sind und eine Undichtigkeit der Batteriegehäuse z.B. durch Beschädigung während der Beförderung nicht anzunehmen ist.
- 4-3.3 Für die Beförderung von erwärmten Stoffen **UN 3257** und **UN 3258** nach der Verpackungsanweisung **P 099** und in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen

nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VV 12 und VV 13 sind die Umschließungen nach **Anlage 12** zugelassen.

#### **Zu Unterabschnitt 4.1.4.1 und 4.1.4.4**

- 4-4.1 Für den Stoff **UN 1921** ist die Verpackungsanweisung **P 001** i.V. mit Unterabschnitt 4.1.3.6 erfüllt, wenn die Verpackungsvorschriften nach
- |   |  |
|---|--|
| Rn. 2304 Abs.1 ADR in der Fassung der 14. ADR-Änderungsverordnung (BGBl. 1998 II S. 2618) | Rn. 304 Abs.1 RID in der Fassung der 8. RID-Änderungsverordnung (BGBl. 2001 II S. 234) |
|---|--|
- eingehalten sind.
- 4-4.2 Für die Stoffe **UN 1745, 1746, 2495** ist die Verpackungsanweisung **P 200** erfüllt, wenn die Verpackungsvorschriften nach
- |   |  |
|---|--|
| Rn. 2504 ADR in der Fassung der 14. ADR-Änderungsverordnung (BGBl. 1998 II S. 2618) | Rn. 504 RID in der Fassung der 8. RID-Änderungsverordnung (BGBl. 2001 II S. 234) |
|---|--|
- eingehalten sind.
- 4-4.3 Für den Stoff **UN 2005** ist die Verpackungsanweisung **P 404** auch erfüllt, wenn die Verpackungsvorschriften nach
- |   |  |
|---|--|
| Rn. 2433 ADR in der Fassung der 14. ADR-Änderungsverordnung (BGBl. 1998 II S. 2618) | Rn. 433 RID in der Fassung der 8. RID-Änderungsverordnung (BGBl. 2001 II S. 234) |
|---|--|
- eingehalten sind.
- 4-4.4 Geräte mit Stoffen **UN 2315, UN 3151 oder UN 3152** dürfen ohne einzelne Verpackung gemeinsam in einer Verpackung nach Verpackungsanweisung **P 906** verpackt werden.
- 4-4.5 Die nach Landesrecht bestimmte Stelle (Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - ZLS - Bayerstraße 32, 80335 München) soll zur
- a) Festlegung von Fristen für wiederkehrende Prüfungen für Gefäße aus Verbundwerkstoff nach der Verpackungsanweisung **P 200 Abs. 9** und **P 203**

**Abs. 8** mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Einvernehmen herstellen;

- b) Ausdehnung der Frist der wiederkehrenden Prüfung für Flaschen aus Stahl auf 15 Jahre nach der Verpackungsanweisung **P 200 Abs. 12** Buchstabe m mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Einvernehmen herstellen;
- c) Festlegung von Vorschriften für den Bau und die Prüfung von Gasflaschen oder -gefäßen nach der Verpackungsanweisung **P 201 Abs.1, P 202 Ziff. 2 und P 802 Abs. 5** mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Einvernehmen herstellen;
- d) Festlegung von Vorschriften zur Füllung von Gasflaschen oder -gefäßen nach der Verpackungsanweisung **P 200 Abs. 12 Buchstabe z Abs. 7 und P 201 Abs. 1** mit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Einvernehmen herstellen;
- e) Festlegung von Vorschriften zur Füllung von Gasflaschen oder -gefäßen nach der Verpackungsanweisung **P 202 Ziffer 2 und P 802 Abs. 5** mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Einvernehmen herstellen.

4-4.6 Bei Anwendung der Verpackungsanweisung **P 904** soll für den Versand von flüssigem Stickstoff an Stelle der zitierten Verpackungsanweisung **P 200** die Verpackungsanweisung **P 203** beachtet werden.

#### **Zu Absatz 4.3.2.4.3**

4-5. Bei ungereinigten leeren Tanks, die zuletzt Stoffe, UN 2448, UN 3256 oder UN 3257 enthalten haben, besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 Nr. 15 Buchstabe f, wenn die Tanks mit geöffneten Domdeckeln zur Befüllstelle befördert werden. Eine



ausreichende Sicherheit insbesondere zum Schutz des Tanks liegt vor, wenn die Domdeckel in der geöffneten Position mit einer angebauten Einrichtung befestigt sind und der Bereich der Domdeckel gegen den Eintritt von Regenwasser in den Tank ausreichend abgedeckt ist.

#### **Zu Abschnitt 4.3.5**

4-6. Der Tankcode LGBV ist auch für die Tanks zu verwenden, die bis 31. Dezember 2001 ohne Flammendurchschlagsicherung im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselmotorkraftstoff, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 unter die Regelung der Ausnahme Nr. 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind. Für diese Tankfahrzeuge ist in die Zulassungsbescheinigung folgender Vermerk sinngemäß aufzunehmen:

„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von

UN 1202 Dieselkraftstoff, der Norm  
EN 590:1993 entsprechend, oder  
Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem  
Flammpunkt gemäß EN 590:1993  
ohne Flammendurchschlagsiche-  
rung betrieben werden.“

## Erläuterungen zu Teil 5

### Zu Unterabschnitt 5.1.5.4

- 5-1. Wenn die innerstaatliche Beförderung auf der Grundlage innerstaatlicher Beförderungsgenehmigungen oder Bauartzulassungen der zuständigen Behörden erfolgt, ist die Forderung auf Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes nach Unterabschnitt 5.1.5.4 als erfüllt anzusehen.

### Zu Kapitel 5.2 und 5.3

- 5-2. Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Container, Tankcontainer und Beförderungseinheiten, | Wagen,  
die eine zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichnung und Bezettelung tragen -  
die jedoch auf eine vorhandene Gefahr hinweist -, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

### Zu Unterabschnitt 5.3.1.3

- 5-3. Trägerfahrzeuge mit Wechselaufbauten (Wechselbehältern), in denen Tankcontainer, Aufsetztanks, MEGC oder ortsbewegliche Tanks befördert werden, sind nach Unterabschnitt 5.3.1.3 ADR zu kennzeichnen, d.h. es müssen dieselben Großzettel auf beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug oder am Wechselbehälter selbst angebracht werden.

### Zu Abschnitt 5.3.2

- 5-4.1 Bei einem in mehrere Kammern

(Abteile) unterteilten Tank, der in allen Kammern (Abteilen) den gleichen nach Kapitel 3.2 Tabelle A für Tanks zulässigen Stoff enthält, genügt es nicht, dass er an jeder Seite nur mit einer orangefarbenen Tafel versehen ist. Jedes Tankabteil, das Stoffe des Unterabschnitts 5.3.2.3 ADR enthält, muss mit der vorgeschriebenen orangefarbenen Tafel versehen sein. Absatz 5.3.2.1.6 ADR bleibt unberührt. Absatz 5.3.2.1.6 ADR ist auch anwendbar, wenn eine oder mehrere Kammern leer und gereinigt sind.

5-4.2 Wenn mit einer Beförderungseinheit in einem Aufsetztank und in Versandstücken der gleiche nach Kapitel 3.2 Tabelle A für Tanks zulässige Stoff befördert wird und nicht nach Absatz 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2 ADR, sondern nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR gekennzeichnet ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Abs. 1 OWiG).

5-4.3 Orangefarbene Tafeln dürfen auch sichtbar angebracht sein, wenn die in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angege-

benen Massegrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

5-4.4 Unter Beförderungseinheiten nach Absatz 5.3.2.1.2 ADR fallen auch Batterie-Fahrzeuge.

5-4.5 Eine Entscheidung gemäß Absatz 5.3.2.3.2 Fußnote 1, ob Wasser verwendet werden darf, trifft der Leiter an der Einsatzstelle.

#### **Zu Abschnitt 5.3.4 RID**

5-5. Für das Anbringen von Rangierzetteln an Wagen mit Versandstücken der Klasse 1 siehe auch Abschnitt 3.2.1 RID.

#### **Zu Abschnitt 5.4.0**

##### **Bem. 2:**

5-6.1 Diese Bem. betrifft alle schriftlichen Dokumentationen, die in Kapitel 5.4 geregelt sind. Die Verfügbarkeit von elektronischen Dokumentationen während der Beförderung entspricht schriftlichen Dokumenten, wenn die EDV-Datensätze auf der Beförderungseinheit bei Bedarf eingesehen und ausgedruckt werden können.

##### **Bem.**

5-6.2 Jeder Sendung sind die in den Beförderungsbedingungen oder Tarifen vorgeschriebenen Frachtbriefe beizufügen, die die in Abschnitt 5.4.1 RID vorgeschriebenen Frachtbriefangaben und Vermerke enthalten. Mit Zustimmung der Eisenbahnverkehrsunternehmen darf auch ein anderes Beförderungspapier als der vorgeschriebene Frachtbrief verwendet werden.

- 5-6.3 | Wenn eine Sammelladung gefährliche Güter verschiedener Art enthält, die nach den Vorschriften des RID gemäß Abschnitt 4.1.10 sowie Unterabschnitte 7.5.2.1 und 7.5.2.2 zusammengepackt oder zusammengeladen werden dürfen, müssen sie im Frachtbrief einzeln aufgeführt sein. Reicht der Raum für die Inhaltsangabe nicht aus, so sind dem Frachtbrief gleichgroße Ergänzungsblätter anzuheften.

#### **Zu Absatz 5.4.1.1.1**

- 5-7.1 | Unter der Angabe in Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe f "Beschreibung der Versandstücke" ist die Art der Verpackung - wie in den Kapiteln 6.1, 6.5 und 6.6 bezeichnet - zu verstehen.  
Beispiele: 10 Säcke,  
                  3 metallene IBC,
- 5-7.2 | Die Angabe nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ist nicht erforderlich für ungereinigte leere Verpackungen, Container oder Tanks.
- 5-7.3 | Bei Anwendung des  
Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR | Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c RID  
ist der im Beförderungspapier gemäß Bem. anzugebende Wert der nach  
Absatz 1.1.3.6.4 ADR | Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c RID  
berechnete Wert; auch dann, wenn Güter nur einer Beförderungskategorie befördert werden. Zusätzlich darf der berechnete Wert je beförderten Gutes angegeben werden.
- 5-7.4 | Nicht alle dem Sprengstoffrecht unterliegenden Stoffe sind gefährliche Güter der Klasse 1. Es wird empfohlen, bei der Beförderung solcher Stoffe im Beförderungspapier einen entsprechenden Vermerk anzubringen.
- 5-7.5 | Mit der Verkündung der neuen GGAV werden alle Ausnahmen unnummeriert. Wird im Beförderungspapier noch eine Ausnahme-Nr. aus der 1999er Fassung

für eine fortgeführte Ausnahmeregelung angegeben, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Abs. 1 OWiG).

### **Zu Absatz 5.4.1.2.5.3**

5-8. Die erforderlichen Zeugnisse sind die in Absatz 5.1.5.3.1 aufgeführten Zulassungen und Genehmigungen. Die erforderlichen Antragsinhalte für diese Zulassungen/Genehmigungen sind in Abschnitt 6.4.23 beschrieben.

### **Zu Abschnitt 5.4.3 (nur ADR)**

5-9.1 Ein Zwischenfall nach Unterabschnitt 5.4.3.1 liegt z. B. vor, wenn gefährliches Gut austritt, ohne dass ein Unfall vorausgegangen ist.

5-9.2 Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) dürfen auch mitgeführt werden, wenn die in Absatz 1.1.3.6.3 angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

5-9.3 Bei der Beförderung ungereinigter leerer Tanks darf anstelle der auf den ungereinigten leeren Tank bezogenen schriftlichen Weisung die schriftliche Weisung für das zuletzt beförderte Gut verwendet werden.

5-9.4 Allgemeine Hinweise zum Abfassen der schriftlichen Weisungen gemäß Unterabschnitt 5.4.3.8:

#### **5-9.4.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt:**

Der Ersteller der schriftlichen Weisungen ist für deren Inhalt verantwortlich. Hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung und der Ausrüstung für die vom Fahrzeugführer zu treffenden zusätzlichen und/oder besonderen Maßnahmen sind die Angaben in den schriftlichen Weisungen bindend, d. h. diese Ausrüstung ist mitzuführen.

#### **5-9.4.2 Ladung:**

Die UN-Nummer sollte in der rechten oberen Ecke unter dem roten Balken in einem schwarz umrandeten Feld angegeben werden. In der oberen Hälfte dieses Feldes kann zusätzlich die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr gemäß Unterabschnitt 5.3.2.3 enthalten sein.

#### 5-9.4.3 **Art der Gefahr:**

Insbesondere sind die Stoffeigenschaften zu nennen, die für die Gefahrenbeurteilung und die Gefahrenabwehr für den Fahrzeugführer von Bedeutung sind, z. B. Farbe des Stoffes, etwaige Zustandsänderungen, sofern diese von der Beförderungstemperatur abhängig sind, wahrnehmbarer Geruch oder geruchsneutral. Auf eine eingehende Geruchsbeschreibung sollte verzichtet werden, da diese ohnehin nur vergleichend und deshalb ungenau sein könnte.

Flüssigkeiten, deren Siedepunkt unter 65 °C liegt, sollten als "leicht flüchtig" und solche, deren Siedepunkt zwischen 65 °C und 150 °C liegt, als "flüchtig" bezeichnet werden.

In Abhängigkeit von der Gefährdung, die von den Stoffen ausgeht, sollte bei Hitzeeinwirkung angegeben werden:

a) Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berstgefahr

(Angabe, sofern bei Wärmeeinwirkung auf Grund des Ausdehnungsverhaltens des Stoffes oder des zunehmenden Dampfdrucks ein Bersten der Verpackung zu befürchten ist, ohne dass sich hieran - Gesundheitsgefahren ausgeschlossen - weitere Gefährdungen anschließen.)

b) Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berst- und Explosionsgefahr

(Angabe, sofern sich in der Verpackung entzündbare Flüssigkeiten befinden, die beim Bersten der Verpackung verdampfen oder vernebeln und die explosionsfähige Atmosphäre bilden können.)

c) Erhitzen führt zu Drucksteigerung - erhöhte Berst- und Explosionsgefahr

(Angabe u. a. für entzündbare Gase, Stoffe, die sich bei höheren Temperaturen in gefährlicher Weise zersetzen (chemische Reaktion), Stoffe mit Polymerisationsgefahr bei höheren Temperaturen, bestimmte entzündbare Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck über 100 kPa (1,1 bar) bei 50 °C (z. B. Pentan, Isopenten, Ethylether, Isopren, Methylformiat.)

#### 5-9.4.4 **Persönliche Schutzausrüstung:**

In den schriftlichen Weisungen ist neben der persönlichen Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe b 2. Anstrich (z. B. Warnweste) und 3. Anstrich (Handlampe) die für den Fahrzeugführer erforderliche persönliche Schutzaus-



rüstung anzugeben, die geeignet ist, die zusätzlichen und besonderen Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B.:

Atemschutz (vgl. Abschnitt 8.1.5 Buchstabe b 4. Anstrich), Schutz der Füße (z. B. Stiefel), Schutzhandschuhe, dichtschießende Schutzbrille, Augenspülflasche mit geeigneter Flüssigkeit, Schutzkleidung.

Ist ein Atemschutz nach Kapitel 8.5 S7 vorgeschrieben, ist die konkrete Bezeichnung des Atemschutzes anzugeben; in diesem Fall reicht der allgemeine Hinweis „geeigneter Atemschutz“ nicht aus.

#### 5-9.4.5 **Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen:**

Diese sind in Unterabschnitt 5.4.3.8 aufgeführt. Über die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet der Fahrzeugführer in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation (ggf. bleibt nur die Flucht aus der Gefahrenzone und die anschließende Verständigung der Polizei oder Feuerwehr - auch mit Hilfe Dritter -).

#### 5-9.4.6 **Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen:**

Hier ist u. a. anzugeben, wie sich der Fahrzeugführer bei kleineren Leckagen oder Undichtigkeiten unter Berücksichtigung des eigenen Schutzes zu verhalten hat, wie z. B.:

Auffangen, Abdichten oder ausschließliche Verständigung der Polizei oder Feuerwehr.

Für die vorgegebenen Maßnahmen ist die erforderliche geeignete Ausrüstung anzugeben, wie z. B.:

Schaufel, Besen, Auffangbehälter (ggf. mit Angabe des Fassungsraums), Bindemittel (ggf. mit Angabe der Masse), Kanalisationsabdeckung (ggf. mit Angabe der Größe).

#### 5-9.4.7 **Feuer:**

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Fahrzeugführer bei Ladungsbränden nicht eingreifen darf, wenngleich das Löschmittel des Feuerlöschgeräts gemäß Unterabschnitt 8.1.4.1 b) geeignet sein muss u. a. einen Brand, der sich auf die Ladung erstreckt, zu bekämpfen. Die mitzuführenden Feuerlöschgeräte sind nur für die Bekämpfung von Entstehungsbränden durch den Fahrzeugführer vorgese-

hen. Sofern Stoffe befördert werden, die mit Wasser gefährlich reagieren, ist darauf hinzuweisen.

**5-9.4.8 Erste Hilfe:**

Hier ist anzugeben, wie sich der Fahrzeugführer verhalten soll, sofern er mit gefährlichen Stoffen in Berührung gekommen ist, wie z. B.

Augen ausspülen, Kleidungsstücke entfernen, Ärztliche Hilfe anfordern.

**5-9.4.9 Zusätzliche Hinweise:**

Hier kann u. a. eine Telefonnummer angegeben werden, über die fachmännischer Rat hinsichtlich der beförderten Güter eingeholt werden kann.

**5-9.5 Hinweise zu den Arten der schriftlichen Weisungen**

**5-9.5.1 Schriftliche Weisungen für einen Stoff (Einzelunfallmerkblatt):**

Eine stoffbezogene schriftliche Weisung enthält die auf den einzelnen Stoff bezogenen Angaben. Diese soll mitgegeben werden, sofern nur ein Gut oder verschiedene Güter befördert werden. Für die angegebene Ausrüstung hat der Beförderer zu sorgen. Für das Erstellen der schriftlichen Weisungen wird das **Muster 1** der **Anlage 13** empfohlen. Dieses Muster enthält beispielhafte Angaben.

**5-9.5.2 Schriftliche Weisungen für eine Stoffgruppe (Gruppenunfallmerkblatt):**

Die Forderung gemäß Unterabschnitt 5.4.3.1, dass die schriftlichen Weisungen Angaben über jedes gefährliche Gut oder jede Gruppe gefährlicher Güter mit denselben Gefahren enthalten müssen, schließt die Möglichkeit ein, auch für Gruppen gefährlicher Güter einer Klasse schriftliche Weisungen zu erstellen. Gruppen gefährlicher Güter mit denselben Gefahren sind Stoffe, die sich im chemischen Aufbau und im Verhalten ähneln, wie z. B. Stoffe, die unter einen Klassifizierungscode fallen, z. B.: FT1, TF1" Stoffe mit einem Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C", Klassifizierungscode O2 "Nitrate" oder Klassifizierungscode C2 "Organische Säurehalogenide". Diese schriftlichen Weisungen sollen möglichst nur bei Zusammenladung von Versandstücken unterschiedlicher Gruppen (z. B. bei Sammelladungen) verwendet werden. Für die angegebene Ausrüstung hat der Beförderer zu sorgen. Für das Erstellen der schriftlichen Weisungen wird das **Muster 2** der **Anlage 13** empfohlen. Dieses Muster enthält beispielhafte Angaben.

5-9.5.3 **Schriftliche Weisungen für eine Klasse** (Klassenunfallmerkblatt):

Gemäß Unterabschnitt 5.4.3.7 dürfen bei Zusammenladung verpackter Güter, zu denen gefährliche Güter aus unterschiedlichen Gruppen von Gütern mit denselben Gefahren gehören, schriftliche Weisungen auf die je Klasse der im Fahrzeug beförderten gefährlichen Güter beschränkt und auch nur in diesen Fällen (z. B. Sammelladungen) verwendet werden. In diesem Fall sind die Angaben auf die größtmögliche Gefahr innerhalb der Klasse zu beziehen. Dies gilt auch hinsichtlich der zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände. Es darf keine Benennung eines Gutes und keine UN-Nummer angegeben werden. Der Beförderer hat für die angegebene Ausrüstung zu sorgen. Für das Erstellen der schriftlichen Weisungen wird das **Muster 3** der **Anlage 13** empfohlen. Dieses Muster enthält beispielhafte Angaben.

## Erläuterungen zu Teil 6

### **Zu Unterabschnitt 6.2.1.5**

- 6-1. Bei der erstmaligen Prüfung der Gefäße für Gase nach Unterabschnitt 6.2.1.5 soll auch die Eignung der Ausrüstung (z. B. Ventile, Schutzkappen) nach Unterabschnitt 6.2.1.1, 6.2.1.3 und 4.1.6.4 sowie die Einhaltung der Vorschriften der anzuwendenden Verpackungsanweisungen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 und der besonderen Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.4.4 eingeschlossen werden. Bei Flaschenbündeln nach Unterabschnitt 6.2.3.1 muss die Ausrüstung (z. B. Ventile, Schutzeinrichtung, Sammelrohr, Rahmen) in die erstmalige Prüfung nach Unterabschnitt 6.2.1.5 eingeschlossen werden.

### **Zu Absatz 6.5.1.6.2 und 6.5.1.6.4**

- 6-2. Die Verfahren zur erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung sowie Inspektionen an metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC richten sich nach der **Anlage 3 Nr. 7**.

### **Zu Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.8.2.3**

- 6-3. Das Verfahren zur Baumusterzulassung von Tanks nach Kapitel 6.7 und 6.8 richtet sich nach der **Anlage 14**.

### **Zu Unterabschnitt 6.7.2.20, 6.7.3.16.1, 6.7.4.15, 6.8.2.5 und 6.8.3.5**

- 6-4. Wenn ein Tankschild oder eine zusätzliche Tafel mit Angaben verloren gegangen ist und der Sachverständige, der die erstmalige Prüfung vorgenommen hat, nicht mehr erreichbar ist, darf ein anderer Sachverständiger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 aufgrund vorhandener Unterlagen das Ersatzschild anbringen.

### **Zu Absatz 6.8.2.1.23**

- 6-5.1 Zuständige Behörden für die Anerkennung der Befähigung des Herstellers sind die in der **Anlage 14** der RSE für die „Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter“ unter Ziffer 2. genannten Behörden.
- 6-5.2 Von der zuständigen Behörde wird als Befähigungsnachweis das Gutachten der Stelle nach § 6 Abs. 5 oder 7 anerkannt.
- 6-5.3 Die Geltungsdauer der Anerkennung ist zu befristen.

**Zu Absatz 6.8.2.4.5**

- 6-6. In die Prüfbescheinigung von Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 (Flammpunkt von 55°C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme Nr. 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:  
„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 ohne Flammendurchschlagsiche-

rung betrieben werden.“

|

**Zu Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11**

6-7. Bei

festverbundenen Tanks, Aufsetz-  
tanks und Batterie-Fahrzeugen

| Kesselwagen, abnehmbaren Tanks und  
Batteriewagen

ist die Angabe der Tankcodierung auf der Tanktafel zulässig.

**Zu Absatz 6.8.3.4.12**

6-8. Hinsichtlich der Prüffristen der einzelnen Gefäße und Rohrleitungen gelten die Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200. Diese Prüffristen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungen nach Absatz 6.8.3.4.10 Satz 2.

## Erläuterungen zu Teil 7

### Zu Abschnitt 7.1.4

7-1. Der aus dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 23. August 1991 (5 Ss Owi 132/91 - Owi 82/91 I) hervorgehende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch auf Beschädigungen gemäß Abs. 2, die größer als 19 mm sind, anzuwenden. Insbesondere bei der Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung muss gewährleistet sein, dass alle Bauelemente einschließlich Längs- und Seitenwände frei von Rissen oder Bruchstellen und nicht durchgerostet oder anders verschlissen sind, um den sicheren Einschluss der Gefahrgüter zu gewährleisten.

### Zu Abschnitt 7.1.5

7-2. Großcontainer, die gem. Abschnitt 7.1.5 ADR den Vorschriften über den Fahrzeugaufbau genügen, dürfen ohne besondere Nennung in Abschnitt 7.3.1 ADR für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden, sofern in den Sondervorschriften in Abschnitt 7.3.3 ADR kein Ausschluss vorgesehen ist.

### Zu Abschnitt 7.3.1

7-3. Werden Stoffe, die zur Beförderung in loser Schüttung zugelassen sind, in Tankfahrzeugen/Fahrzeugen mit Aufsetztanks | Kesselwagen/Wagen mit abnehmbaren Tanks oder Tankcontainern befördert, müssen die Vorschriften für Tanks nicht angewendet werden.

**Zu Abschnitt 7.5.11 CV1**

- 7-4. Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde oder ohne die zuständige Behörde zu benachrichtigen in Beförderungseinheiten geladen oder aus Beförderungseinheiten entladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.



## Erläuterungen zu Teil 8 (ADR)

### Zu Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2

- 8-1. Außer den in den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.2 genannten Papieren sowie Bescheinigungen nach anderen Vorschriften sind, wenn es die Vorschriften vorsehen, in der Beförderungseinheit mitzuführen:
- der Bescheid über die Ausnahmezulassung gemäß § 5,
  - die Fahrwegbestimmung gemäß § 7,
  - die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung der Bahn oder das Beförderungspapier für den Bahntransport gemäß § 7 Abs. 6.

### Zu Abschnitt 8.1.4

- 8-2.1 Die Anforderungen an die Eignung des Feuerlöschgerätes gem. Unterabschnitt 8.1.4.1 Buchstabe a, einen Brand des Motors oder des Fahrerhauses zu bekämpfen, ist erfüllt, wenn es zur Bekämpfung von Bränden der Brandklasse A, B und C geeignet ist.
- 8-2.2 Feuerlöschgeräte nach Unterabschnitt 8.1.4.1 Buchstabe b zur Bekämpfung eines Ladungsbrandes müssen auf das jeweilige Ladegut abgestimmt sein.
- 8-2.3 Die von der zuständigen Behörde anerkannte Norm nach Unterabschnitt 8.1.4.3 ist die DIN - EN 03.
- 8-2.4 Gemäß GGVSE Anlage 2 Nr. 2.4 sind Feuerlöschgeräte mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf Funktionsbereitschaft zu prüfen. Der Name des Sachkundigen sowie das Datum (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung sind auf dem Feuerlöschgerät anzugeben.
- 8-2.5 Die Feuerlöschgeräte sollten rüttelsicher und möglichst aufrecht in einer leicht zugänglichen Halterung so angebracht sein, dass sie in ihrer Halterung nicht hin und her geschlagen werden und nicht durch Anstoßen aus der Halterung herausfallen können. Die Stabilität der Halterungen und deren Befestigung am Fahrzeug soll den beim Betrieb des Fahrzeuges auftretenden Beanspruchungen genügen. Die Feuerlöschgeräte sollen vor Witterungseinflüssen insbesondere vor Nässe geschützt werden.

- 8-2.6 Mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut sein beinhaltet auch, dass die Feuerlöschgeräte so anzubringen sind, dass sie für den Fahrzeugführer leicht zugänglich und stets greifbar sind sowie bei Bedarf ohne größeren Zeitverlust abgenommen werden können.

#### **Zu Unterabschnitt 8.2.1.1**

- 8-3.1 Die höchstzulässige Gesamtmasse von 3,5 t gemäß Unterabschnitt 8.2.1.1 bezieht sich auch auf Zugfahrzeuge mit Anhänger.
- 8-3.2 Ist ein Fahrzeugführer im Besitz einer im Ausland ausgestellten gültigen ADR-Bescheinigung und nimmt er erfolgreich an einem Aufbaukurs bzw. Auffrischkurs in Deutschland teil, erweitert bzw. verlängert die deutsche IHK die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 entsprechend bzw. stellt eine neue Bescheinigung aus.
- 8-3.3 Zu den in Unterabschnitt 8.2.1.1 genannten Fahrzeugführern werden auch solche zugeordnet, die gefährliche Güter in loser Schüttung gemäß Kapitel 7.3 befördern. Hierbei ist es unerheblich, ob die Beförderung in festverbundenen Tanks, Aufsetztanks oder Tankcontainern erfolgt.

#### **Zu Kapitel 8.4 und 8.5 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2.2 der GGVSE**

- 8-4. Alarmeinrichtungen ersetzen nicht die in Kapitel 8.4 und 8.5 S1 (6), S14 und S21 vorgeschriebene Überwachung.

#### **Zu Kapitel 8.5 S1 und S11**

- 8-5. Gleichwertige Schulungen nach Kapitel 8.5 S1 Abs. 1 c) und S11 Abs. 3 werden derzeit in Deutschland nicht durchgeführt.

#### **Zu Kapitel 8.5 S7**

- 8-6. Als Atemschutz gelten auch umluftunabhängige und umluftabhängige Atemschutzgeräte.

**Zu Kapitel 8.5 S8 und S9**

- 8-7. Wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde nach den Sondervorschriften S8 und S9 nicht eingeholt werden kann, wird empfohlen, für ein längeres Halten aus Betriebsgründen, die Zustimmung der örtlichen Polizei einzuholen.

**Zu Kapitel 8.5 S11 und S12**

- 8-8. Die Sondervorschrift S12 setzt, wo zutreffend, die Sondervorschrift S11 außer Kraft. In diesem Fall ist keine Basisschulung erforderlich. Dies gilt jedoch nur für Fahrzeugführer von Beförderungseinheiten mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t. Fahrzeugführer von Beförderungseinheiten mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t müssen einen Basiskurs absolvieren.

## Erläuterungen zu Teil 9 (ADR)

### Zu Unterabschnitt 9.1.2.1 i. V. m. Kapitel 6.8

#### 9-1. **Ausstellung der Zulassungsbescheinigung**

##### 9-1.1 **Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge**

9-1.1.1 Der festverbundene Tank oder die Elemente und Ausrüstungsteile von Batterie-Fahrzeugen sind gemäß Absatz 6.8.2.4.1 oder 6.8.3.4.10 durch den nach § 6 Abs. 5 zuständigen Sachverständigen zu prüfen. Über die Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.16 ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung müssen das Datum (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.10, die Codierung des Tanks oder Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 4.3.3.1.1 oder 4.3.4.1.1 (die der Tank oder das Batterie-Fahrzeug erfüllt), die Codierungen der zutreffenden Sondervorschriften für den Bau (TC) und die Ausrüstung (TE) nach Abschnitt 6.8.4 und 4.3.5 und soweit erforderlich die Stoffe mit den Angaben nach Absatz 6.8.2.3.1 5. Anstrich, die in dem Tank- oder Batterie-Fahrzeug befördert werden dürfen, hervorgehen. Enthält die Baumusterzulassung des Tanks oder Batterie-Fahrzeugs Angaben über begrenzte Abweichungen nach Absatz 6.8.2.3.2 und stoffspezifische und betriebliche Nebenbestimmungen zum Tank oder Batterie-Fahrzeug, sind diese ebenfalls in vorgenannter Bescheinigung anzugeben. Gleiches gilt für entsprechende Nebenbestimmungen in einer Ausnahmeregelung (§ 5 GGVSE, GGAV, Vereinbarung nach Abschnitt 1.7.4). Bei Tanks oder Batterie-Fahrzeugen, die nach einer Übergangsvorschrift nach Kapitel 1.6 betrieben werden dürfen, ist der Unterabschnitt der Übergangsvorschrift sowie die jeweilige Fassung des ADR anzugeben.

9-1.1.2 Das Fahrzeug mit Ausnahme des festverbundenen Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs ist gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1.1 durch den nach § 6 Abs. 9 zuständigen Sachverständigen zu untersuchen. Für diese Untersuchung muss die Bescheinigung nach Nr. 9-1.1.1 und der Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief oder ein Gutachten nach § 21 StVZO vorliegen. Die Untersuchung

...

beinhaltet den Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO sowie zusätzlich die Untersuchung nach **Anlage 15**, die auf Antrag des Fahrzeughalters gemeinsam durchgeführt werden sollten. Ein befriedigendes Untersuchungsergebnis im Sinne des Unterabschnitts 9.1.2.1.2 liegt vor, wenn

- das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist, oder
- nur geringe Mängel festgestellt worden sind und zu erwarten ist, dass diese Mängel unverzüglich beseitigt werden.

#### 9-1.2 **Für andere Fahrzeuge**

Nr. 9-1.1.2 mit Ausnahme der Vorlage der Bescheinigung nach Nr. 9-1.1.1 gilt entsprechend.

#### 9-1.3 **Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung**

Die Bescheinigung ist vom Sachverständigen nach § 6 Abs. 9 auszufertigen. Dafür ist das Muster gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1.5 zu verwenden. Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs kann in der Zulassungsbescheinigung unter Nr. 4 von der Zulassungsbehörde nach der StVZO oder von den Sachverständigen nach § 6 Abs. 10 eingetragen werden. Nebenbestimmungen aus der Bescheinigung nach Nr. 9-1.1.1 sind unter Nr. 11 der Zulassungsbescheinigung aufzunehmen. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist unter Nr. 12 gemäß Absatz 9.1.2.1.4 oder bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß der Bescheinigung nach Nr. 9-1.1.1 zu befristen, es gilt jeweils der nächst gelegene Termin.

#### 9-2. **Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassungsbescheinigung**

##### 9-2.1 **Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge**

Bei der Verlängerung ist nach Nr. 9-1.1.2 Sätze 2 bis 4 zu verfahren. Ergibt sich aus der Zulassungsbescheinigung, dass das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs innerhalb der nächsten 12 Monate nach der Untersuchung des Fahrzeugs durch Stellen oder Personen nach § 6 Abs. 10 liegt, ist die Geltungsdauer der Bescheinigung auf das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs zu befristen.

##### 9-2.2 **Für andere Fahrzeuge**

Bei der Verlängerung ist nach Nr. 9-1.2 zu verfahren. Die Verlängerung erfolgt durch die gemäß § 6 Abs. 10 zuständigen Stellen oder Personen.

### 9-3 **Änderung der Tankcodierung oder Ergänzung der Stoffaufzählung in der Zulassungsbescheinigung**

#### 9-3.1 **Verfahren der Änderung oder Ergänzung**

Die Änderung der Tankcodierung oder die Ergänzung der Stoffaufzählung in der Zulassungsbescheinigung darf nur mit Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle vorgenommen werden. Das folgt aus Unterabschnitt 6.8.2.3.1.

#### 9-3.2 **Zuständigkeit für die Änderung oder Ergänzung**

Die Änderung oder Ergänzung der Zulassungsbescheinigung nach Nr. 9-3.1 fällt unter den Begriff Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 9. Demgemäß dürfen nur amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr die Bescheinigung ändern oder ergänzen.

### 9-4. **Verfahren und Zuständigkeiten für weitere Änderungen in der Zulassungsbescheinigung**

9-4.1 Änderungen in der Zulassungsbescheinigung die durch eine Änderung des festverbundenen Tanks oder des Batterie-Fahrzeugs bedingt sind und den Tank oder die Elemente des Batterie-Fahrzeugs betreffen, dürfen auch von den Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 5 ausgeführt werden.

9-4.2 Änderungen in der Zulassungsbescheinigung, die durch eine Änderung des Fahrzeugs im Sinne der Typeneinteilung nach Unterabschnitt 9.1.1.2 bedingt sind, sind durch die Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 9 vorzunehmen.

9-4.3 Formale Änderungen in der Zulassungsbescheinigung, insbesondere auch Änderungen, die ohne Überprüfung des Fahrzeugs, des Tanks oder der Ausrüstung vorgenommen werden können, dürfen auch von den Zulassungsbehörden nach der StVZO und den zuständigen Stellen und Personen gemäß § 6 Abs. 10 ausgeführt werden.

Beispiele für Änderungen formaler Art:

- Änderung des Firmennamens des Halters
- Änderung des amtlichen Kennzeichens

- Eintragung und Aktualisierung nicht vorgeschriebener Hinweise in der Zulassungsbescheinigung (z. B. des Datums der nächsten fälligen Tankprüfung).

- 9-4.4 Alle Änderungen in der Zulassungsbescheinigung sind von den jeweils zuständigen Stellen oder Personen mit Dienstsiegel bzw. Prüfstempel und Namenszeichen zu versehen.
- 9-5. Die Zulassungsbescheinigung nach dem Muster in Unterabschnitt 9.1.2.1.5 ist mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs zu befristen. Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer beginnt der Zeitraum der nächsten Gültigkeit mit dem Tage des Ablaufs der vorhergehenden Gültigkeit. Erfolgt die erneute technische Untersuchung gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1.4 spätestens 1 Monat nach Ablauf der Jahresfrist, darf das Fahrzeug innerhalb dieser Monatsfrist **nicht** für die Beförderung gefährlicher Güter weiter verwendet werden. Nach dieser Monatsfrist ist das Fahrzeug einer technischen Untersuchung nach Unterabschnitt 9.1.2.1.1 zu unterziehen.

#### **Zu Absatz 9.1.2.1.6**

- 9-6.1 Eine Anleitung zum Ausfüllen der Zulassungsbescheinigung enthält die **Anlage 16**.
- 9-6.2 In die Zulassungsbescheinigung von AT-Fahrzeugen mit Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 (Flammpunkt von 55°C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme Nr. 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 unter Nr. 11 Bemerkungen sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:
- „Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselmotorkraftstoff, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590;1993 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden.“

**Zu Abschnitt 9.7.6**

- 9-7. Sofern Silofahrzeuge nach Kapitel 6.8 zugelassen sind, gelten auch die Anforderungen nach dem hinteren Schutz der Fahrzeuge gem. Abschnitt 9.7.6. In diesem Fall dürfen Füll- und Entleerungseinrichtungen nicht über die hintere Stoßstange hinausragen bzw. ungeschützt sein. Werden gefährliche Güter zulässigerweise in loser Schüttung in Silofahrzeugen befördert, gelten die Anforderungen gem. Abschnitt 9.7.6 nicht.



<b>Verzeichnis der Anlagen</b>
--------------------------------

- Anlage 1: Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich
- Anlage 2: Artikel 6 der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG
- Anlage 3: Verfahren für die Durchführung der Prüfung, die Zulassung und Qualitätssicherung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
- Anlage 4: Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVSE
- Anlage 5: Fahrwegbestimmung nach § 7 Abs. 3 GGVSE
- Anlage 6: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 GGVSE
- Anlage 7: Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog
- Anlage 8: Liste der zuständigen Behörden gemäß ADR
- Anlage 9: Bericht über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß Abschnitt 1.8.5 RID/ADR
- Anlage 10: Alphabetisches Verzeichnis der gefährlichen Güter
- Anlage 11: Übersetzung der Verpackungsvorschrift 623
- Anlage 12: Zulassung von Umschließungen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P099 und besonders ausgerüsteten Fahrzeugen nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VV 12 und VV 13 zum Transport erwärmter flüssiger und fester Stoffe
- Anlage 13: Muster der schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter)
- Anlage 14: Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE - in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.8 ADR/RID
- Anlage 15: Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellung/Verlängerung der Zulassungsbescheinigung
- Anlage 16: Anleitung zum Ausfüllen der Zulassungsbescheinigung